



Häufige Fragen zum Blockchain-Gesetz

1. Definitionen und Begriffe

Was ist der Unterschied zwischen vertrauenswürdigen Technologien (VT) und VT-Systemen?

Vertrauenswürdige Technologien (VT) stellen die Integrität von Token und deren Verfügung sowie die eindeutige Zuordnung von Token zu VT-Identifikatoren sicher. VT-Systeme sind Transaktionssysteme, welche die sichere Aufbewahrung und Übertragung von Token durch vertrauenswürdige Technologien (Blockchain-Technologie) ermöglichen.

Was ist der Unterschied zwischen Token und VT-Schlüssel?

VT-Schlüssel (private Schlüssel) ermöglichen die Verfügung über Token, bei denen es sich um einem oder mehreren VT-Identifikatoren zugeordnete Informationen auf einem VT-System handelt. Token können Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person oder absolute oder relative Rechte, beispielsweise Rechte an Sachen, repräsentieren.

Was ist ein VT-Identifikator?

Ein VT-Identifikator (öffentlicher Schlüssel) ermöglicht die eindeutige Zuordnung von Token.

Was sind VT-Dienstleister oder Nutzer?

Ein VT-Dienstleister ist eine Person, die eine oder mehr der zehn Funktionen oder Rollen gemäss der Definition im Blockchain-Gesetz ausübt. Nutzer sind Personen, die VT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen und/oder über Token verfügen.

Was ist unter dem Begriff «Basisinformationen» zu verstehen?

Dabei handelt es sich um die erforderlichen Informationen über öffentlich anzubietende Token, die dem Nutzer ein Urteil über die mit den Token verbundenen Risiken und Rechte sowie über die beteiligten VT-Dienstleister ermöglichen.

Was ist der Unterschied zwischen VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer und VT-Protektor?

Ein VT-Schlüssel-Verwahrer verwahrt die VT-Schlüssel für Auftraggeber, wobei die Schlüssel die Verfügung über Token ermöglichen.

Ein VT-Token-Verwahrer verwahrt Token in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

VT-Protektoren halten Token auf VT-Systemen im eigenen Namen für fremde Rechnung und müssen über eine Bewilligung gemäss Treuhändergesetz (TrHG) verfügen.

2. Registrierung

Sind die Registrierungsvoraussetzungen gemäss TVTG für alle Rollen oder Funktionen gleich?

Nein, es bestehen unterschiedliche Kapitalanforderungen und andere Pflichten, die von der spezifischen TVTG-Funktion abhängen.

Ist die Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) nur erforderlich, wenn Dienstleistungen an Auftraggeber mit Sitz in Liechtenstein erbracht werden?

Nein, die Registrierungsvoraussetzungen gelten für alle Personen mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein, die berufsmässig VT-Dienstleistungen erbringen wollen, unabhängig vom Wohnsitz



der betreuten Kunden. Diese Personen müssen vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der FMA schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister beantragen.

Unter welchen Umständen gilt das TVTG für Token und deren Verfügung auf VT-Systemen?

Alle Token, die durch einen VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein erzeugt oder emittiert werden, fallen in den Anwendungsbereich des TVTG. Darüber hinaus kann jede Partei die Vorschriften des TVTG für Rechtsgeschäfte über Token für anwendbar erklären (Opt-in). Dennoch kann auch in diesen Fällen keine Person bzw. kein Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert werden. Somit ist nur der zivilrechtliche Teil des TVTG anwendbar, wenn sich jemand für ein Opt-in entscheidet.

Brauchen bestimmte VT-Dienstleister gemäss TVTG für jedes Geschäftsszenario – z. B. für Custody- oder Security-Token, wie dies derzeit in Deutschland diskutiert wird – eigene Organisationen bzw. Tochtergesellschaften?

Nein, dies ist nicht nötig.

Sind neben der Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäss TVTG weitere Geschäftslizenzen erforderlich?

Ja, je nach Geschäftstätigkeit des Unternehmens kann dies der Fall sein. Alle Personen und Unternehmen in Liechtenstein müssen die entsprechenden Vorschriften einhalten sowie die allgemeinen und spezifischen Lizenzen für ihre jeweilige Geschäftstätigkeit beantragen. Wenn eine Person oder ein Unternehmen jedoch keine andere Tätigkeit ausserhalb des im TVTG geregelten Bereichs ausübt, ist keine weitere Lizenz erforderlich, ausser für den VT-Protector, der zusätzlich über eine Lizenz nach dem Treuhandgesetz verfügen muss.

Muss ein VT-Dienstleister in Liechtenstein eine Lizenz gemäss dem Gewerbegesetz (GewG) beantragen?

Nein, das GewG gilt nicht für die Tätigkeiten von VT-Dienstleistern.

Wenn ich beispielsweise bereits eine Banklizenz habe, muss ich mich dann trotzdem als VT-Dienstleister registrieren?

Ja, wer als VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein professionell tätig sein will, muss die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für Kreditinstitute mit Vollbanklizenz.

Gibt es bezüglich der Registrierungsvoraussetzungen auch Ausnahmen?

Das TVTG findet keine Anwendung auf das Fürstentum Liechtenstein, seine Gemeinden und Gemeindeverbände sowie seine öffentlichen Unternehmen, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

Ausserdem müssen sich VT-Token-Emittenten nicht registrieren, wenn Token vom Emittenten im eigenen Namen oder **nicht professionell** im Namen von Vollmachtgebern emittiert werden und das Emissionsvolumen den Wert von CHF 5 Millionen innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt.

Wie ist der Ablauf der Registrierung?

Personen oder Unternehmen müssen einen Antrag auf Registrierung stellen, der elektronisch bei der FMA eingereicht werden kann. Die FMA muss anhand des vollständigen Antrags innert 3 Monaten entscheiden, ob die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für weitere Informationen siehe das Kapitel «Voraussetzungen und Verfahren für die Registrierung».



3. Gebühren

Wie hoch ist die Gebühr, die für die Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) erhoben wird?

Die Gebühr für die Durchführung oder Ablehnung der Registrierung als VT-Dienstleister beläuft sich auf CHF 1'500.

Welche Gebühr wird pro Registrierung erhoben, wenn mehr als eine VT-Dienstleister-Funktion registriert wird?

Die Gebühr für die erste VT-Dienstleister-Funktion beläuft sich auf CHF 1'500. Für jede zusätzliche Funktion wird ein Betrag von CHF 700 berechnet.

4. Zeitrahmen

Wann tritt das TVTG in Kraft?

Per 1. Januar 2020.

Ab wann darf ein neuer Antragsteller für eine VT-Dienstleister-Funktion in Liechtenstein tätig werden?

Ein neuer Antragsteller für eine Funktion oder Rolle als VT-Dienstleister muss vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung auf die Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) für die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister warten.

Wenn eine Person oder ein Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein bereits vor Inkrafttreten des TVTG eine VT-Dienstleistung (Blockchain-Dienstleistung) erbracht hat, müssen diese Unternehmen dann die Erbringung von Dienstleistungen einstellen, bis sie im VT-Dienstleisterregister der Finanzmarktaufsicht (FMA) eingetragen sind?

Nein, Personen oder Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits VT-Dienstleistungen erbringen, können innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister der FMA beantragen und ihre Dienstleistungen während dieser Zeit fortsetzen. Sie müssen jedoch ihre Geschäftstätigkeit gemäss Art. 25 bis 38 TVTG ab 1. Januar 2020 ausüben.

Innert welchem Zeitraum nach Einreichung des Antrags wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Entscheidung treffen?

Die FMA muss innert 3 Monaten über den vollständigen Antrag entscheiden.

Binnen welcher Frist muss ich handeln, wenn ich mit einem Entscheid der Finanzmarktaufsicht (FMA) nicht einverstanden bin?

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) erhoben werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK kann ebenfalls binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden.



Sonstige Fragen

Inwiefern unterscheidet sich das TVTG (Blockchain-Gesetz) von den Blockchain-Vorschriften in Malta, der Schweiz oder anderen Ländern?

Mit dem Blockchain-Gesetz deckt Liechtenstein die gesamte Token-Ökonomie ab, definiert die verschiedenen Funktionen der VT-Dienstleister und schreibt Mindestkapitalanforderungen, interne Kontrollmechanismen, Aufsichtsabgaben, Meldepflichten, weitere Compliance-Anforderungen sowie eine zwingende Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) vor. Die Blockchain-Vorschriften in anderen Ländern konzentrieren sich nur auf bestimmte Themen wie z. B. Initial Coin Offerings (ICO), bieten aber keine umfassende Regelung für die gesamte Token-Ökonomie.

Wo finde ich eine Kopie des Blockchain-Gesetzes?

Eine Kopie des Blockchain-Gesetzes ist auf der [Website der Liechtensteiner Regierung](#) abrufbar.

Was ist der Zweck des Blockchain-Gesetzes?

Die Schaffung von technologieneutralen und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf VT-Systemen, der Schutz der Nutzer in VT-Systemen und die Sicherung des Vertrauens in den digitalen Rechtsverkehr im Finanz- und Wirtschaftssektor durch Rechtssicherheit.

Welche Stelle ist für die Aufsicht über VT-Dienstleister zuständig?

Mit der Aufsicht über VT-Dienstleister und der Durchführung der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut. Die FMA arbeitet zudem mit anderen inländischen Behörden und Stellen zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Blockchain-Gesetz erforderlich ist.

Werden die registrierten VT-Dienstleister Zugang zum EWR haben?

Passporting nach dem Vorbild des europäischen Finanzmarktrechts ist nicht möglich, da die Registrierung gemäss TVTG nur in Liechtenstein wirksam ist.

Gibt es weitere Gesetze, die für VT-Dienstleister relevant sind?

Grundsätzlich müssen alle Personen oder Unternehmen, die in Liechtenstein tätig sind, alle geltenden Vorschriften einhalten. Beispielsweise müssen Token-Emittenten, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren, VT-Protektoren und VT-Wechseldienstleister das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) einhalten.

Ist die Auslagerung betrieblicher Aufgaben in bestimmten Fällen erlaubt?

Ja, die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben ist erlaubt, wenn bestimmte Bedingungen gemäss Blockchain-Gesetz eingehalten werden, beispielsweise darf die Qualität der internen Kontrolle nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die Pflichten gemäss TVTG müssen unverändert bleiben und die Registrierungsvoraussetzungen dürfen nicht untergraben werden.